

## ÖSTERREICH

Der ZV der Kleingärtner und Siedler Österreichs hat seinen Sitz in 1020 Wien, Simon-Wiesenthal-Gasse 2. Ihm gehören 5 selbständige Landesverbände an, die 390 Kleingartenvereine vertreten. Die Organisation umfasst 39.400 Kleingärten. Die durchschnittliche Parzellengröße beträgt 350 m<sup>2</sup>. Die gesamte Kleingartenfläche beläuft sich auf 824 Hektar. Der Großteil der Parzellen besitzt Wasser- und Stromanschluss.

Kleingärten gibt es sowohl auf Pachtland, als auch auf privaten Flächen. Grundeigentümer sind zu 75 % die Gemeinden, 17 % sind private Eigentümer, 8 % der Flächen sind Eigentum des Zentralverbandes. Eine kleingärtnerische Nutzung ist zwingend vorgesehen. Die kleingärtnerische Ausgestaltung muss zwei Drittel der Parzelle umfassen.

Bei den Verbauungsmöglichkeiten gibt es Unterschiede zwischen Wien und den anderen Bundesländern. In Wien können – je nach Widmung – Kleingartenhäuser (35 m<sup>2</sup>, mit Keller, mit Mansarde)

oder Kleingartenwohnhäuser (50 m<sup>2</sup>, mit Keller, mit Mansarde) gebaut werden. In den übrigen Bundesländern (Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark) können zwischen 10 m<sup>2</sup> und 35 m<sup>2</sup> verbaut werden. In Wien besteht – bei entsprechender Widmung (Eklw) – die Möglichkeit, den Kleingarten als Hauptwohnsitz zu nutzen, während in den anderen Bundesländern lediglich die gelegentliche Übernachtung gestattet ist. Die meisten Kleingärten sind mit Strom und Trinkwasser versorgt und verfügen über ein eigenes WC. Die Abwasserentsorgung erfolgt entweder über einen Kanal oder eine Senkgrube.

Seit 1958 gibt es das Kleingartengesetz (KIGG), bei welchem es sich um ein Bundesgesetz handelt. Dieses regelt Pachtdauer, Pachtbeschränkungen, Pachtzins, Kündigungsmöglichkeiten, Aufwandsersatz, Übertragung von Kleingärten und die Form der Abrechnung. In Wien und Niederösterreich gibt es zusätzlich noch Landesgesetze über das Kleingartenwesen.

